



Förderverein für die Michelsenschule Hildesheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Michelsenschule Hildesheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 1259 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 31137 Hildesheim, Schützenwiese 21. Er wurde am 05.03.1977 errichtet.
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Verein „Cafeteria der Michelsenschule Hildesheim e.V.“.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Michelsenschule Hildesheim.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Landkreis Hildesheim als Träger der Michelsenschule Hildesheim zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
 - a) die Förderung des Unterrichts, von Studienfahrten und anderen Veranstaltungen der Schule und von natürlichen Personen in begründeten Einzelfällen und
 - b) die Beschaffung besonderer Lehrmittel und Einrichtungen, soweit nicht feststeht, dass der Schulträger hierfür aufkommt. Hierbei ist davon auszugehen, dass es nicht Aufgabe des Fördervereins ist, den Schulträger von seiner Leistungspflicht zu entbinden.
- 2.2 Der Verein fördert den Verein „Cafeteria der Michelsenschule Hildesheim e.V.“, dessen Zweck es ist, die Schülerinnen und Schüler der Michelsenschule mit Speisen und Getränken zu versorgen, und der somit mildtätigen Zwecken dient.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Betriebseinnahmen müssen die Betriebsausgaben decken; die Erzielung von Betriebsgewinnen ist nicht vorgesehen.



- 2.4 Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Michelsenschule Hildesheim
 - b) Schülerinnen und Schüler der Michelsenschule Hildesheim
 - c) Lehrerinnen und Lehrer der Michelsenschule Hildesheim
 - d) Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und durch Beschluss des Vorstandes.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei Eltern und Erziehungsberechtigten, sobald deren jüngstes Kind die Schule verlässt,
 - f) bei Schülerinnen und Schülern durch Verlassen der Schule,
 - g) bei Lehrern durch Verlassen der Schule.

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.2 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- 4.3 Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.4 Der Beitrag ist einmal jährlich, zu Beginn des Schuljahres fällig.
- 4.5 Neben dem Beitrag können Spenden nach dem Ermessen der Mitglieder gegeben werden.



4.6 Auf Wunsch wird für den Jahresbeitrag und weitere Spenden eine Bescheinigung für das Finanzamt ausgestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.2 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

Beratende Mitglieder sind

- a) der Schulleiter,
- b) sein Stellvertreter,
- c) der Schülersprecher oder dessen Vertreter,
- d) vier weitere, vom Schulelternrat delegierte Elternvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



§ 9 Vergabe der Mittel

Die Vergabe von Mitteln erfolgt durch den Vorstand. In Eilfällen kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart über Beträge bis höchstens 300,00 EUR verfügen. Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Gegenstände sind an der Michelsenschule zu verwenden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl der beiden Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das



vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hildesheim als Träger der Michelsenschule Hildesheim zwecks Förderung von Bildung und Erziehung an der Michelsenschule Hildesheim.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2014 verabschiedet.

Hildesheim, den 19. November 2014

